

Checkliste für Betriebe

Was muss vor Beginn einer EQ getan werden?

- Zunächst müssen Sie Praktikumsinhalte, Dauer, Vergütung und Auswahlkriterien für Teilnehmer festlegen.
- Melden Sie dann das offene Angebot an Ihre Kammer und an Ihre Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung*, die Ihnen Auskunft über eine vorläufige Förderzusage geben können.
- Falls Ihr EQ-Interessent noch nicht als Bewerber gemeldet ist, bitten Sie ihn, sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung*, zu melden, damit geprüft werden kann, ob der Teilnehmer förderfähig ist.
- Klären Sie, ob der EQ-Teilnehmer berufsschulpflichtig ist und melden Sie ihn gegebenenfalls bei der Berufsschule an - nach Möglichkeit in einer Fachklasse.
- Stimmen Sie mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung* ab, ob ausbildungsbegleitende Hilfen oder eine organisatorische Unterstützung erforderlich sind und gefördert werden können.
- Vor Beginn der Maßnahme müssen Sie mit dem Teilnehmer einen EQ-Vertrag schließen. Musterverträge erhalten Sie direkt bei Ihrer Kammer oder im Internet. Eine Kopie des EQ-Vertrages leiten Sie bitte an Ihre Kammer weiter.
- Den Antrag auf einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung müssen Sie vor Beginn des Praktikums bei der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Grundsicherung* stellen. Eine Kopie des EQ-Vertrages muss beigelegt werden.
- Anschließend erfolgt die Anmeldung des EQ-Teilnehmers bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft. Die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung reichen Sie bitte spätestens drei Monate nach Beginn der EQ bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung* ein.

Weiterer Ablauf der Einstiegsqualifizierung

- Die Agentur für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung* erstattet den Zuschuss monatlich nachträglich.
- Während der EQ prüfen Sie, ob der Teilnehmer für eine Ausbildung in Ihrem Unternehmen in Frage kommt. Falls der Teilnehmer für eine Übernahme in Ausbildung nicht in Frage kommt, sollten der Teilnehmer und die Agentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung* zeitnah informiert werden, damit anderweitige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden können.
- Im Falle einer Übernahme in Ausbildung klären Sie mit der Kammer die Frage einer möglichen Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit.
- Zum Abschluss der EQ stellen Sie dem Praktikanten ein Zeugnis aus, in dem Sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigen.
- In Absprache mit dem EQ-Teilnehmer reichen Sie das Zeugnis bei der Kammer ein und beantragen ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte EQ.
- Bitte übermitteln Sie spätestens zwei Monate nach Beendigung der EQ die Nachweise über die Höhe der ausgezahlten Vergütungen sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie eine Kopie des von Ihnen ausgestellten Zeugnisses an Ihre Agentur für Arbeit oder den Träger der Grundsicherung*.

Sowohl Ihre Kammer als auch Ihre Agentur für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung* beraten Sie gerne bei allen Fragen rund um die Einstiegsqualifizierung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

www.arbeitsagentur.de
www.freie-berufe.de
www.pakt-fuer-ausbildung.de
www.dihk.de -> Ausbildungspakt
www.zdh.de -> Bildung -> Ausbildungspakt

**) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Arbeitsgemeinschaften (ARGen), die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) oder die Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung.*



Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
August 2009

Nachbestellungen unter
www.ba-bestellservice.de



**Brücke in die
Berufsausbildung**

EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem Flyer nur die männliche Form verwandt. Selbstverständlich beziehen sich die Ausführungen immer gleichermaßen auf Männer und Frauen.

Betriebliche Einstiegsqualifizierungen (EQ) sind ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dient. Mit einer Übergangsquote in betriebliche Berufsausbildung von über 60 Prozent haben sich betriebliche EQ in den vergangenen Jahren als ein erfolgreiches Instrument zur beruflichen Integration junger Menschen und zur Stabilisierung und Ausweitung betrieblicher Berufsausbildung erwiesen. Die betriebliche EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

Vorteile für Unternehmen

Sie lernen künftige Auszubildende und deren Leistungsfähigkeit in der betrieblichen Praxis kennen. Sie haben die Möglichkeit, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer praxisnah zur Ausbildung hinzuzuführen.

Wenn Sie bisher nicht oder nicht mehr ausgebildet haben, können Sie mit EQ den (Wieder-) Einstieg in die Ausbildung erproben. Eine Substitution von Ausbildung durch EQ darf aber nicht stattfinden.

Inhaltliche Gestaltung

EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (§ 4 BBiG, § 25 HwO und dem AltPflG). Beispiele finden Sie auf den Internetseiten der Kammern.

Zielgruppen

- Ausbildungsbewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September im Anschluss an die bundesweiten Nachvermittlungaktionen von Kammern und Agentur für Arbeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende
- Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können nicht in einer EQ gefördert werden.

Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt frühestens ab 1. Oktober im Zusammenhang mit der Pakt-Nachvermittlung. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ab 1. August ist für Bewerber aus früheren Schulentlassjahren, die sog. „Altbewerber“ - lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte - sowie noch nicht voll ausbildungsreife junge Menschen möglich.

Vertragsverhältnis

Mit dem Praktikanten wird ein EQ-Vertrag mit Vergütungspflicht nach § 26 BBiG abgeschlossen. Der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten der EQ sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft.

Vergütung

Die Vergütung wird zwischen dem Betrieb und dem EQ-Teilnehmer vereinbart. Tarifliche Vereinbarungen müssen beachtet werden. Die Agentur für Arbeit oder der jeweilige Träger der Grundsicherung* erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zur Höhe von 212 Euro monatlich (Stand 08/2009).



Sozialversicherung

EQ ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Hierzu erhält der Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit oder dem jeweiligen Träger der Grundsicherung* einen pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser Betrag wird jährlich neu berechnet. Für die Dauer des individuellen Förderzeitraums bleibt dieser Betrag konstant.

Organisatorische Unterstützung

Wenn Sie einen lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Teilnehmer einstellen, können Sie von einem Bildungsträger durch organisatorische Hilfen unterstützt werden.

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Für einen lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Teilnehmer können im Bedarfsfall ausbildungsbegleitende Hilfen gewährt werden.

Berufsschule

Falls für den Teilnehmer Berufsschulpflicht besteht, muss sie erfüllt werden. Hierbei ist der Besuch einer Fachklasse anzustreben, da dies die Übernahmekancen in eine Ausbildung erheblich verbessert. Die Förderung wird auch für Zeiten des Berufsschulunterrichts gezahlt.

Betriebliches Zeugnis und Kammer-Zertifikat

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, am Ende des Praktikums eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (betriebliches Zeugnis) auszustellen. Die jeweilige zuständige Stelle (Kammer) stellt auf Antrag des Unternehmens oder des Teilnehmers auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an EQ aus. Dieses bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach § 8 BBiG oder § 27b HwO.